

# Richtlinie für die Festsetzung der Beiträge an freiwillige Massnahmen für die Verbesserung der Brandsicherheit aus dem Feuerfonds

vom 6. Dezember 2010 (Stand 1. Januar 2011)



Die Geschäftsleitung der Aargauischen Gebäudeversicherung,

gestützt auf § 46 Abs. 2 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG)

vom 19. September 2006<sup>1</sup>,

sowie auf § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Beitragsleistung aus dem Fonds zur Verhütung und Bekämpfung von Feuerschäden (Feuerfondsverordnung, FFV)

vom 2. Mai 2007<sup>2</sup>,

erlässt nachfolgende

## **Richtlinie**

### **für die Festsetzung der Beiträge an freiwillige Massnahmen für die Verbesserung der Brandsicherheit aus dem Feuerfonds**

vom 6. Dezember 2010<sup>3</sup> (Stand 1. Januar 2011)

---

## **1. Beiträge an Brandschutzmassnahmen**

### **§ 1 Grundsatz, Ausschluss, Unterhalt**

<sup>1</sup> Beitragswürdig sind nur technische und bauliche sowie weitere Massnahmen an Bauten und Anlagen, welche in die kantonale Zuständigkeit fallen, die nicht vorgeschrieben sind und freiwillig realisiert werden. Sie müssen ohne menschliches Zutun wirksam werden und einen wesentlichen Beitrag an die Brandsicherheit leisten.

<sup>2</sup> Nicht förderungswürdig sind Schutzmassnahmen, deren Wirksamkeit sich nicht nachweisen lässt oder deren Einbau als Vorwegnahme eines künftigen Bauvorhabens erkennbar ist.

<sup>3</sup> Keine Beiträge werden namentlich ausgerichtet für mobile Löscheinrichtungen (z.B. Handfeuerlöcher, Wasserlöschposten), mobile Entrauchungseinrichtungen, Brandmeldeanlagen ohne automatische Alarmierung der Feuerwehr sowie Blitzschutzanlagen.

<sup>4</sup> Die realisierte und mit einem Beitrag geförderte Brandschutzmassnahme ist entsprechend den Regeln der Technik zu warten und in einsatzbereitem Zustand zu halten. Unterhalt und Reparaturen sind nicht beitragsberechtigt.

<sup>5</sup> Die geförderte Brandschutzmassnahme wird nach ihrer Erstellung für fünf Jahre zur Brandschutzauflage für das betreffende Objekt. Rechtsnachfolger sind durch den Eigentümer auf diese Pflicht hinzuweisen.

---

<sup>1</sup> SAR 673.100

<sup>2</sup> SAR 581.513

<sup>3</sup> Kenntnisnahme durch der Verwaltungsrat der AGV am 10.12.2010

<sup>6</sup> Wird die geförderte Brandschutzmassnahme innerhalb von 5 Jahren ab Auszahlung der Beitragsleistung ausser Betrieb genommen oder findet im gleichen Zeitraum eine brandschutzrelevante Veränderung statt, die die geförderte Brandschutzmassnahme als Auflage zur Folge hat, ist die Hälfte der Beitragsleistung zurück zu erstatten.

<sup>7</sup> Es besteht kein Anspruch auf Beiträge, auch nicht auf den Ersatz von bereits geförderten Einrichtungen. Der für Beitragsleistungen jährlich zur Verfügung stehende Betrag wird durch den Verwaltungsrat im Rahmen des Budgets festgelegt.

## § 2 Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit

<sup>1</sup> Der Beitrag aus dem Feuerfonds<sup>4</sup> muss in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu vermeidbaren Schäden stehen und orientiert sich an der kostengünstigsten (wirksamen) Schutzmassnahme.

<sup>2</sup> Als wirksam gelten Massnahmen zur Verbesserung der Brandsicherheit, wenn sie durch Löschung des Feuers oder durch Verhinderung oder Verzögerung der Rauch- und Feuerausbreitung die finanziellen Auswirkungen eines möglichen Schadens wesentlich reduzieren.

<sup>3</sup> Massgebend für die Beurteilung der Wesentlichkeit sind die Erfahrung (z.B. statistische Erkenntnisse über die Löschwirkung von Sprinkleranlagen) sowie die statistischen Erkenntnisse aus der Schadenauswertung.

## § 3 Grundlage für die Beitragsberechnung, Beitragshöhe

<sup>1</sup> Für die folgenden Brandschutzmassnahmen werden entsprechend ihrer Wirksamkeit Beiträge ausgerichtet:

a) Automatische Löschanlage	40 % (Vollschutz)
b) Brandabschnittsbildende Massnahmen	40 %, wenn Brandabschnittsfläche 50 % beträgt 10 %, wenn Brandabschnittsfläche 75 % beträgt 0 %, wenn Brandabschnittsfläche grösser 75 % ist
c) Automatische Brandmeldeanlage	30 % (Vollüberwachung)
d) Automatische, stationäre Massnahmen gegen Rauchausbreitung	20 %

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung kann im Einzelfall weitere, nicht aufgeführte Brandschutzmassnahmen als beitragsberechtigt erklären, sofern diese zu einer wirksamen Schadenminderung führen:

a) Schadenminderung grösser als 80 %	40 %
b) Schadenminderung 50 % bis 80 %	30 %
c) Schadenminderung 30 % bis 50 %	20 %

<sup>3</sup> Die Ermittlung des zu erwartenden Schadens respektive der Schadenminderung infolge der gewählten Brandschutzmassnahme erfolgt objektabhängig durch die Abteilung Brandschutz auf der Basis des Rauminhalts und einem individuellen Preis pro Kubikmeter.

<sup>4</sup> Verordnung über die Beitragsleistung aus dem Fonds zur Verhütung und Bekämpfung von Feuerschäden (Feuerfondsverordnung, FFV) vom 2. Mai 2007 (SAR 581.513) in der Fassung gemäss Änderung vom 17. November 2010 mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-35)

#### § 4 Überschreitung der Beitragshöhe

<sup>1</sup> Bewirken die gewählten Vorkehrungen für den Brandschutz nebst der höchsten Schadenminderungsstufe auch eine wesentliche Verbesserung der Personensicherheit, beispielsweise durch die Schaffung eines weiteren Fluchtweges, kann die Geschäftsleitung die maximale Beitragshöhe von 40 Prozent auf maximal 50 Prozent erhöhen.

<sup>2</sup> Maximal 50 Prozent Beitragshöhe ist auch zulässig, wenn die Gesamtinvestition für die subventionberechtigte Vorkehrung für den Brandschutz mehr als 20 Prozent des Gebäudeversicherungswertes beträgt.

#### § 5 Beiträge Dritter

<sup>1</sup> Beiträge Dritter sind durch den Antragssteller zu benennen.

<sup>2</sup> Die Berechnung der Beitragshöhe bezieht sich in diesem Fall auf die Investitionskosten nach Abzug von Beiträgen Dritter.

## 2. Beitragsverfahren

#### § 6 Beitragsgesuch

<sup>1</sup> Beitragsgesuche müssen Folgendes enthalten:

- a) Name der Gebäudeeigentümerin beziehungsweise des Gebäudeeigentümers und Bezeichnung des Gebäudes
- b) Beschrieb der Brandschutzvorkehrung mit Planunterlagen
- c) Kostenvoranschlag

<sup>2</sup> Eine Beitragsleistung setzt die Zusicherung der Beiträge durch die Aargauische Gebäudeversicherung vor Beginn der Projektrealisierung voraus. In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsleitung nachträgliche Beitragsleistungen verfügen.

#### § 7 Beitragszusicherung

<sup>1</sup> Beitragszusicherungen bis CHF 10'000.00 werden durch die Abteilung Brandschutz verfügt, über solche mit höheren Beträgen entscheidet die Geschäftsleitung.

#### § 8 Teilzahlungen

<sup>1</sup> Teilzahlungen von zugesicherten Beitragszahlungen sind zulässig, wenn sie nicht höher sind als die bereits getätigten und ausgewiesenen Investitionen für die Vorkehrung für den Brandschutz und der Abschluss der Arbeiten festgelegt ist.

#### § 9 Beitragsauszahlung

<sup>1</sup> Die Auszahlung des zugesicherten Beitrages erfolgt, wenn die Abteilung Brandschutz die vollständige Realisierung der beitragsberechtigten Brandschutzmassnahme überprüft und die Funktionsfähigkeit festgestellt hat.

**§ 10** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Aarau, 6. Dezember 2010

Geschäftsleitung der  
Aargauischen Gebäudeversicherung

Vorsitzender:  
DR. GRAF

Protokollführerin:  
TROGLIA